



Wien, 2. Juli 2008

Stellungnahme
zum Begutachtungsentwurf eines
Universitätsrechts-Änderungsgesetzes

Hiermit erlaubt sich das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu einigen Punkten im Universitätsgesetz 2002 Stellung zu nehmen:

§ 90 Nostrifizierung

Diese Bestimmung wird im vorliegenden Entwurf an sich nicht geändert. Wir ersuchen jedoch trotz alledem folgende Problematiken in Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen zu berücksichtigen und einer Korrektur zu unterziehen.

Sehr erleichternd wäre es Abs. 1 zu streichen (Nachweis, dass Nostrifizierung zwingend für Berufsausübung erforderlich ist). Praktisch gesehen, ist es sehr schwer, von potentiellen ArbeitgeberInnen Bestätigungen zu erhalten, wo noch gar nicht klar ist, ob überhaupt eine Nostrifizierung möglich ist oder nicht. Fehlende Nachweise verhindern vielmehr, dass ausländische akademische AbsolventInnen zur Nostrifizierung zugelassen werden.

Bei einer allfälligen Änderung wäre vor allem bei nicht reglementierten Berufen darauf zu achten, dass es zu keinen Einschränkungen kommt, da es gerade hier sehr schwer ist, entsprechende Nachweise zu erhalten. Im Endeffekt beurteilt – ohne Grundlage – ein/e potentielle/r ArbeitgeberIn, ob ein Nostrifizierungsantrag gestellt werden darf oder nicht. Bei reglementierten Berufen stehen so und so andere rechtliche Normen im Vordergrund, die an sich ausreichen müssten (ohne weiteren Nachweis). Insgesamt gesehen wird es zugewanderten AkademikerInnen teilweise verunmöglicht in ihrem eigenen Beruf in Österreich zu arbeiten. Eine massive Dequalifizierung ist die Folge.

Dass es zu einer eventuellen Überforderung oder Belastung der Universitäten kommen wird, ist unseres Erachtens nicht zu befürchten. Andererseits sind jedoch nicht nur die punktuell belastenden universitären Anerkennungsstrukturen zu sehen, sondern auch die Ersparnisse für das österreichische Hochschulsystem, da die tatsächlichen Ausbildungskosten andere Staaten getragen haben und Österreich hierbei nur profitiert.

Generell wären Regelungen zu entwerfen, die die Anerkennung (Nostrifizierung) ausländischer Studienabschlüsse erleichtern. Derzeit werden vor allem Studienpläne mit einander verglichen und sogar langjährige berufliche Erfahrungen nicht berücksichtigt. Teilweise ist eine Nostrifizierung in bestimmten Bereichen/Hochschulen überhaupt nicht möglich.

§§ 91 und 92 Studienbeitrag

Künftig können die Rektorate für ausländische Studierende, die nicht aus dem EWR-Raum kommen, „einen Studienbeitrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festsetzen“. In den Erläuterungen wurde nur festgehalten, dass dieser Betrag nicht unter jenem der ÖsterreicherInnen liegen darf.

Mit dieser „Freigabe“ ist zu befürchten, dass sich der Studienbeitrag künftig noch mehr (bisher musste der doppelte Studienbeitrag geleistet werden) erhöhen wird.

Dies gilt auch für Menschen, die mit einem ausländischen akademischen Grad nach Österreich einwandern und die zur Nostrifizierung zugelassen wurden. Diese sind außerordentliche StudentInnen und es würden auch eventuelle Begünstigungen i. S. d. § 92 Abs. 1 Z. 3 nicht gelten. Dadurch würde die tatsächliche Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade noch mehr erschwert. Gleichzeitig ist diese aktuelle Regelung ökonomisch nicht wirklich sinnvoll, da eigentlich Österreich auf Wissen/Bildung, das im Ausland erworben und damit auch dort finanziert wurde, nicht wirklich zugreift und nutzt.

Aus diesem Grund ersuchen wir, dass künftig solche StudentInnen zumindest nicht schlechter gestellt werden als ordentliche StudentInnen.

Gleichzeitig möchten wir jedoch auch generell ersuchen, dass ausländische Studierende beim Studienbeitrag nicht schlechter gestellt werden als inländische. Eine Unterscheidung in in- und ausländische StudentInnen ist unseres Erachtens nicht notwendig und sachlich auch nicht gerechtfertigt. Sie erschwert nur noch mehr die Situation ausländischer StudentInnen, deren Leben bereits durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Antrag im Ausland, Nachweis eines gesicherten Lebensunterhaltes und einer ortsüblichen Unterkunft, zügiger Studienfortschritt), das AusländerInnenbeschäftigungsgesetz (kaum Zugänge zur unselbständigen Beschäftigung) und durch fehlende staatliche Sozialunterstützungsmöglichkeiten geprägt ist.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen bei einer allfälligen Novelle des Universitätsgesetzes 2002 Berücksichtigung finden würden. Für weitere Fragen und Informationen stehen wir natürlich sehr gerne zur Verfügung.